

EINZUG

Gemeinde Bretzfeld
Einwohnermeldeamt
Adolzfurter Straße 12
74626 Bretzfeld

Telefon 07946/771-0

Telefax 07946/77114

Datum _____

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz) → zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum Wohnungseigentümer:

	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr.10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	Wohnungsgeber
	Eigentümer der Wohnung	
 Familienname		
 Vorname		
 Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)		
 PLZ, Ort		
Telefonnr. <small>(Diese Angabe ist freiwillig, ihre Beantwortung erleichtert die Bearbeitung.)</small>		

 Eigennutzung durch den Eigentümer

 Einzug - Tag des Einzugs _____

 Anschrift der **NEUEN Wohnung** in die **eingezogen** wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort

 Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung **eingezogen**:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname

 

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname, Vorname
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Rechtliche Hinweise

Das neue Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet Sie als Wohnungsgeber zur fristgerechten Erstellung von Wohnungsgeberbescheinigungen. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich geforderten Nachweis gegenüber den Meldebehörden.

Wohnung

Eine Wohnung im Sinne des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Wohnungsgeberbescheinigung

Nach § 19 Abs. 1 BMG sind Sie als Wohnungsgeber verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Hierzu müssen Sie als Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person den Einzug innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigen.

Diese Bescheinigung hat der Meldepflichtige der Meldebehörde bei Anmeldung vorzulegen.

In § 19 Abs. 3 BMG legt der Gesetzgeber fest, welche Daten diese Bestätigung enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung und
4. Namen der meldepflichtigen Personen.

Ordnungswidrigkeit

Kommen Sie als Wohnungsgeber Ihrer Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, handeln Sie ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

Ihre Rechte

Als Wohnungsgeber haben Sie gegenüber der Meldebehörde folgende Rechte:

Sie können sich durch Rückfrage davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Außerdem erhalten Sie bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Personen, die in Ihrer Wohnung gemeldet sind.

Wir empfehlen, die Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug schnellstmöglich auszustellen und die meldepflichtige Person darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigung bei Anmeldung der Meldebehörde vorzulegen ist.